

Liebe Aktionärin, lieber Aktionär!

Die Aktionärin DDM Invest III AG hat mit Schreiben vom 21. Juni 2020 einen Antrag auf Neufassung und Änderung der Satzung in Punkt 17.9 eingebracht.

Der Antrag samt Begründung liegt den Unterlagen zur Ergänzung der Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung der Addiko Bank AG am 10. Juli 2020 bei und kann auf der Webseite der Gesellschaft www.addiko.com eingesehen werden.

Der Aufsichtsrat der Addiko Bank AG nimmt zu diesem Antrag wie folgt Stellung:

- Der Aufsichtsrat der Addiko Bank AG nimmt das Verlangen der Aktionärin DDM Invest III AG, einen zusätzlichen Tagesordnungspunkt für die von derselben Aktionärin beantragten außerordentlichen Hauptversammlung der Addiko Bank AG am 10. Juli 2020 aufzunehmen, zur Kenntnis. Die gewünschte Satzungsänderung wird vom Aufsichtsrat der Addiko Bank AG ablehnend gesehen.
- Mit der gewünschten Änderung von Punkt 17.9 der Satzung der Addiko Bank AG begehrt die Aktionärin DDM Invest III AG eine allgemeine Herabsetzung der Mehrheitserfordernisse für Hauptversammlungsbeschlüsse auf die einfache Mehrheit, sofern nicht das Gesetz zwingend oder die Satzung eine höhere Mehrheit vorsehen.
- Das Aktiengesetz stellt den gesetzlichen Idealtypus der Stimmrechtsverhältnisse in einer Aktiengesellschaft dar. Ganz bewusst wird in Bezug auf die erforderlichen Mehrheiten nicht zwischen börsennotierten und nichtbörsennotierten Aktiengesellschaften unterschieden. Dass gewisse Beschlussgegenstände gesetzlich einem erhöhten Zustimmungsquorum unterliegen, folgt dem Minderheitenschutz, der dem Aktiengesetz inhärent ist. Weiters soll in gewisse gesetzlich vorgesehene Beschlussgegenstände im Sinne einer kontinuierlichen und stabilen Unternehmensführung nicht ohne Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit des Aktionariats eingegriffen werden können. Dies trifft etwa auf Satzungsänderungen (hier zB Kapitalerhöhungen) oder die vorzeitige Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu. Ein Eingriff in das ausgewogene Mehrheitssystem des Aktiengesetzes sieht der Aufsichtsrat der Addiko Bank AG daher als entbehrlich an.
- Im Übrigen ist zu beachten, dass das Aktienrecht keinerlei Präsenz-/Anwesenheitsquoten vorsieht und ein Mehrheitsbeschluss daher auch durch untergeordnete Aktionäre erreicht werden kann. Dies stünde dem Mehrheitsgedanken entgegen. Nachdem Hauptversammlungen österreichischer Aktiengesellschaften unter einem chronischen Anwesenheitsmangel des Streubesitzes leiden (in der Regel sind weit weniger als 50% des Streubesitzes in der Hauptversammlung vertreten), ist eine aktive Mitgestaltung durch eine breite Aktionärsbasis erschwert. Eine weitere Reduktion von Stimmrechtsschwellen würde diese Situation noch weiter verschärfen.
- Der Verweis auf Seite 72 des Österreichischen Corporate Governance Kodex idF Jänner 2020 ("ÖCGK") geht fehl: Dieser zielt auf keine allgemeine Herabsetzung der Mehrheitserfordernisse ab, sondern gibt lediglich die allgemeine aktienrechtlichen Regelung für Hauptversammlungsbeschlüsse in § 121 Abs 2 Aktiengesetz in den allgemeinen Erläuterungen des ÖCGK wieder. Er stellt aber keine Regel desselben dar und kann daher für die Begründung des Antrages nicht verwendet werden.

Wien, am 25. Juni 2020

Der Aufsichtsrat der Addiko Bank AG